

220/A

der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel, DDr. Erwin Niederwieser
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ... , mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Strukturangepassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 31a Abs. 1 wird wie folgt geändert und lautet:

(1) Als für den Unterricht notwendige Unterrichtsmittel gelten:

1. Schulbücher einfacher Ausstattung, die
 - a) als Schulbuch oder therapeutische Unterrichtsmittel vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die jeweilige Schularbeit und Schulstufe als geeignet erklärt worden oder in einem Anhang zur Schulbuchliste - sofern die Notwendigkeit von der für die Schule zuständigen Schulbehörde erster Instanz bestätigt wird - enthalten sind,
 - b) lehrplangemäß für den Religionsunterricht erforderlich sind,
 - c) gem. lit. a geeignete Schulbücher sind und nach gewissenhafter Prüfung der Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan einer anderen Schulform oder Schulstufe entsprechen,
2. Unterrichtsmittel (gedruckte, audio-visuelle, digitale, Lernspiele) einfacher Ausstattung im Ausmaß von höchstens 5 v.H. der jährlich festgelegten Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) ab 1.9.97 und ab 1.9.1998 im Ausmaß von höchstens 10 v.H. der jährlich festgelegten Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits), wenn diese von der Schule zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurden.

§ 31a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Um den Intentionen nach flexiblerer Gestaltung des Unterrichts (offenes, spielerisches und entdeckendes Lernen, projektartige Unterrichtsformen bzw. Einsatz neuer Medien) verstärkt Rechnung zu tragen, soll innerhalb der Schulbuchaktion den Schülern neben den Schulbüchern zusätzliche Unterrichtsmittel (gedruckte, audio-visuelle, digitale, Lernspiele) zur Verfügung gestellt werden.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Familienausschuß zuzuweisen.